

1. Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

1.1. Ausgangslage

Die TVD-Verordnung regelt die Rechte und die Aufgaben der einzelnen Personen und Organisation im Zusammenhang mit der Tierverkehrskontrolle. Seit dem 1. Januar 2011 werden neben den Rindern neu auch die Schweine und die Equiden in die Tierverkehr-Datenbank (TVD) aufgenommen. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Tiergattungen in die TVD wurde im Rahmen der Gesamterneuerung der über 10-jährigen TVD von der Betreiberin der TVD (identitas AG) auf dem neuen EDV-System realisiert. Ende 2011 wird die bisherige TVD für Rinder auf die gleiche Plattform wie die neue TVD für Schweine und Equiden migriert. Sowohl aus den ersten Erfahrungen mit der TVD für Schweine und Equiden als auch im Hinblick auf die anstehende Erneuerung der TVD für Rinder sind Anpassungen der TVD-Verordnung nötig.

1.2. Wichtigste Änderungen im Überblick

Dank der Entspannung an der Front der Blauzungenkrankheit konnte die obligatorische Impfpflicht aufgehoben werden. Deshalb ist die Anzeige des Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit auf der TVD nicht mehr nötig.

Bei der Einführung der Meldepflicht für Sömmerungsbewegungen bei Tieren der Rindergattung im Jahr 2008 wurden die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe von der Abgangsmeldung befreit. Diese Ausnahme wird nun ab 2012 aufgehoben, da sie nicht wirklich begründbar ist.

Seit 2009 werden die Daten aus der TVD für die Ausrichtung der tierbezogenen Direktzahlungen für Tiere der Rindergattung und der Wasserbüffel herangezogen. Zur Kontrolle erhält der Tierhalter im Frühsommer das Verzeichnis seiner Tiere. Auf diesem Verzeichnis wird für jedes Tier die Aufenthaltsdauer in den einzelnen Alterskategorien auf der entsprechenden Tierhaltung bzw. die Nutzungsart der Kühe (Milchkuh oder andere Kuh) ausgewiesen. Aufgrund dieses Verzeichnisses kann der Tierhalter allfällige Korrekturen schriftlich beantragen. Dank der guten Qualität der TVD-Daten kommt es eher selten vor, dass der Tierhalter eine solche Korrektur beantragen muss. Deswegen und in Folge der weiteren Verbreitung des Internets wird ab 2012 dem Tierhalter die Tierliste nicht mehr in Papierform sondern nur noch elektronisch zugestellt.

Die Beschaffung und Verwendung von TVD-Daten wurde überprüft und gegebenenfalls leicht angepasst.

1.3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Änderungen von Ausdrücken

Der Begriff "Betreiber" ist heute schon im Art. 2 Bst. e als "Betreiber der Tierverkehr-Datenbank" definiert. Demzufolge kann aus Konsistenzgründen "Betreiber der Tierverkehr-Datenbank" durch "Betreiber" ersetzt werden.

Der Genitiv vom Wort Tier ist teilweise als "Tiers" und teilweise literarisch als "Tieres" aufgeführt. Nun soll der Einheitlichkeit wegen überall "Tieres" durch "Tiers" ersetzt.

Die Referenz auf einen Artikel erfolgt unterschiedlich mit den Wörtern "gemäss" und "nach". Es wird eine grammatische Anpassung an die übrigen, analogen Formulierungen vorgenommen, wodurch einige "gemäss" durch "nach" ersetzt werden.

Um die Verwechslungsgefahr zwischen den verschiedenen Nummern möglichst klein zu halten wird im Zusammenhang mit der Nummer einer Tierhaltung systematisch von TVD-Nummer gesprochen. Die TVD-Nummer einer Tierhaltung wird unter Artikel 2 Buchstabe e definiert.

Artikel 2

Buchstabe d. – Im ersten Zitat der Tierseuchenverordnung wird die Abkürzung TSV definiert. So kann in der Folge immer auf die Abkürzung verweisen werden.

Buchstabe e. – Jede Tierhaltung verfügt über mehrere systemspezifische Nummern. Mit der Ergänzung "TVD" wird präzisiert, dass hier die TVD-Nummer der Tierhaltung gemeint ist und nicht etwa die kantonale Betriebsnummer.

Buchstabe f, Ziffer 1 – Die Equiden werden nicht mit Ohrmarken, sondern mit Mikrochips gekennzeichnet (vgl. Art. 15a Tierseuchenverordnung [TSV, SR 916.401]). Die Identifikationsnummer wird neu unter Buchstabe j definiert.

Buchstabe f, Ziffer 3 – Bei den Equiden ist nicht nur der Tierhalter von Bedeutung, sondern auch der Eigentümer. Da der Eigentümer für die Meldungen an die TVD verantwortlich ist, soll der aktuelle Eigentümer auch in der Tiergeschichte erscheinen. Allfällige frühere Eigentümer werden aus Datenschutzgründen nicht angezeigt – ausser den agate-Helpdesk-Mitarbeitern und den kantonalen Mitarbeitern (für den Vollzug).

Buchstabe h – Was unter Equidenpass zu verstehen ist, wird im Artikel 15c Tierseuchenverordnung definiert.

Buchstabe i – Das Tierdetail wird neu als Informationssammlung zu einem einzelnen Tier definiert. Zum Tierdetail gehören Angaben über Gattung, Rasse, Farbe, Geschlecht, Identifikationsnummer des Mutter- und des Vatertiers (letztes nur bei Tieren der Rindergattung), Mehrlingsgeburten, Mikrochipnummer (nur bei Equiden), rudimentäres verbales Signalement (nur bei Equiden), sowie Verwendungszweck (nur bei Equiden) sowie Nutzungsart (nur bei Tieren der Rindergattung). Die Definition des Tierdetails dient einer besseren Abgrenzung gegenüber der Tiergeschichte. Beide Begriffe stehen vor allem im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwendung von Daten.

Buchstabe j – Bei Klautentieren (Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattungen) ist die Identifikationsnummer die individuelle auf die Ohrmarken gedruckte Nummer. Bei den Equiden, die seit dem 1 Januar 2011 auch auf die TVD geführt werden, entspricht die Identifikationsnummer der UELN (universal equine life number). Die UELN hat nichts mit der Mikrochipnummer zu tun.

Buchstabe k – Die Agate-Nummer ist die Identifikationsnummer für Personen, dank welcher sie in Verbindung mit ihrem Passwort auf das Agate-Internetportal zugreifen können. Die Agate-Nummer wird von der Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Portals vergeben.

Artikel 3

Absatz 1, Buchstaben a und c – Verweis auf die oben definierte Abkürzung für die Tierseuchenverordnung.

Absatz 1, Buchstabe i – Seit diesem Jahr (2011) ist die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit in der Schweiz nicht mehr obligatorisch. Deshalb macht es keinen Sinn mehr, den Impfstatus gegen diese Krankheit in die TVD aufzunehmen. Im Gegenzug wird eine offene Formulierung gewählt, mit welcher allfällige später staatlich angeordnete Impfungen registriert werden können.

Artikel 4

Absatz 3 – Bei der Einführung der Meldepflicht für Sömmerungsbewegungen bei Tieren der Rindergattung im Jahr 2008 wurden die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe von der Abgangsmeldung befreit. Diese Ausnahme wurde damals erlassen, damit sich der administrative Aufwand für die Bewirtschafter der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe in Grenzen hält. Wie es sich gezeigt hat, hat diese Ausnahme den Nachteil, dass die Bewirtschafter der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nicht die ganze Kontrolle über ihren TVD-Bestand haben: Für die Abgangsmeldungen sind sie auf die Zugangsmeldung des Folgebetriebs angewiesen. Bleibt diese aus, bleiben gemäss TVD die Tiere auf dem Sömmerungs- bzw. Gemeinschaftsweidebetrieb. In der Praxis hat das oft zu Unmut geführt. Im Herbst melden sich immer viele Verantwortliche von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben beim Helpdesk der TVD, weil ein Ganzjahresbetrieb fälschlicherweise ihren Betrieb als Herkunftsbetrieb angegeben hat, was in Abwesenheit der passenden Zugangsmeldung zu einer kostenpflichtigen Fehlermeldung für den Sömmerungs- bzw. Gemeinschaftsweidebetrieb führt. Von diesen Personen wird mit Nachdruck das beim Rindvieh allgemein gültige Doppelmeldesystem auch in diesem Bereich verlangt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei 60 % der Sömmerungs- bzw. Gemeinschaftsweidebetriebe die Administration durch einen Betriebsleiter eines Ganzjahresbetriebs erfolgt, der das Doppelmeldesystem bestens kennt. Weiter hat die Erfahrung aus den letzten Jahren gezeigt, dass die Bewirtschafter der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe für ihre Zugangsmeldungen sehr häufig mit dem Internet arbeiten. Mit diesem modernen Kommunikationsmittel lässt sich der administrative Aufwand für die Meldungen an die TVD sehr stark reduzieren, insbesondere für die Meldung der Abgänge. Eine Befreiung der Meldepflicht für Abgangsmeldungen wegen administrativem Aufwand lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Deshalb wird diese Ausnahmeregelung ab 2012 aufgehoben.

Artikel 4c

Absatz 1, Buchstabe d – Stilistische Anpassung. Auch im Auftragsverhältnis bleibt die Meldepflicht beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt lediglich die Aufgabe, jedoch nicht die Pflicht. Diese Korrektur ist für den Vollzug wichtig.

Artikel 4d

Absatz 6 – Ergänzung mit dem Verweis auf Artikel 15d^{bis} TSV zur genaueren Definition der passausstellenden Stelle. Dieser Artikel wurde vom Bundesrat am 25. Mai 2011 beschlossen und wird am 1. Juli 2011 in Kraft treten (vgl. hierzu Erläuterungen zur TSV-Revision).

Artikel 4e

Absatz 1 – Stilistische Anpassungen. Gleiche Begründung wie beim Artikel 4c, Absatz 1, Buchstabe d.

Absatz 2 – Die Agate-Nummer der beauftragten Person wird nicht vom Betreiber zugeteilt, sondern vom Internetportal Agate (Benutzer- und Zugriffsverwaltung). Dieser Absatz wird entsprechend angepasst und der Verweis auf den aufgehobenen Artikel 12b Absatz 3 gestrichen.

Absatz 3 – Keine Änderung.

Artikel 5a

Absatz 1 – Nach der Einführung der TVD für Equiden und mit der angebotenen Möglichkeit, Dritte mit Meldeaufgaben zu beauftragen, wird die Möglichkeit zur Datenkorrektur auf diese neuen Benutzergruppen erweitert. Im Auftragsverhältnis dürfen sowohl der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer die von ihnen gemeldeten Daten berichtigen.

Absatz 2 – Mit Änderung des Artikels 12a wird auf den Versand der Tierliste in Papierform verzichtet. Als Gegenleistung erhalten die Tierhalter eine entsprechende Liste per E-Mail oder in ihren elektronischen Briefkasten. Neu können alle Tierlisten den Tierhaltern gleichzeitig am 15. Mai verschickt werden, und nicht mehr tranchenweise wie bisher. Deshalb kann die Berechtigungsfrist – welche von 20 auf 30 Tage verlängert wird – als allgemeiner Termin – auf den 15. Juni des laufenden Jahres – festgelegt werden.

Artikel 6

Absatz 1, Buchstabe d – Gleiche Begründung wie beim Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe i.

Absatz 1, Buchstabe e – Neue Buchstabe. Das Tierdetail ist im begrenzten Ausmass nicht besonders datenschutzwürdig und kann deshalb zwecks allgemeiner Rückverfolgbarkeit im Rahmen von 30 Abfragen pro Person und Tag einem "Gast" offen gelegt werden. Das Tierdetail wird dem Gast seit Jahren auf der Internet-Seite der TVD angezeigt und die Echos dieser Transparenz sind durchaus positiv. Unter anderem für tierärztliche Behandlungen (inkl. Erstellen von Rezepten für Medizinalfutter) ist es von Bedeutung, dass der Tierarzt den Verwendungszweck von Equiden einsehen kann. Vor allem in dem Moment, wenn der Equidenpass nicht beim Tier vorzufinden ist.

Absatz 2 – Die bisherige Formulierung lässt vermuten, dass mehr als 30 Abfragen je Person und Tag möglich sind, aber nur die ersten 30 seien kostenlos. Aus Datenschutzgründen dürfen aber nicht mehr als 30 Abfragen je Person und Tag getätigt werden. Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank hat auf der technischen Ebene den Stopp nach 30 Abfragen schon lange umgesetzt. Die Änderung des Verordnungstextes entspricht also einer Anpassung an die Realität.

Artikel 8

Absatz 1 – Unter dem Motto mehrfache Nutzung der TVD-Daten und Synergienutzung bei der Datenerhebung werden seit den Anfängen der TVD den Branchen- und Zuchtorganisationen Daten gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Entscheidend dabei ist, dass der Tierhalter bzw. Eigentümer von Equiden Mitglied der entsprechenden Organisation (Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste) ist und die Weitergabe "seiner" Daten erlaubt. Unter Umständen kann ein Eintrag in den Statuten der Organisation als Freigabe der Daten an die Organisation anerkannt werden. Die Mitgliedschaft ist auf der TVD hinterlegt und kann durch den Tierhalter bzw. Eigentümer von Equiden bewirtschaftet werden.

Absatz 1, Buchstaben a und b – unverändert.

Absatz 1, Buchstabe c – Die Bewegungen (inkl. Geburten und Schlachtungen) von Tieren der Schaf- und Ziegenart müssen der TVD nicht gemeldet werden. Tiere dieser Gattungen

müssen aber mit Ohrmarken der TVD gekennzeichnet werden. Zur Überprüfung von Tieridentitäten sind Organisationen aus der Schaf- und Ziegenbranche daran interessiert, die Ohrmarkennummern zu kennen, welche an ihre Mitglieder geliefert wurden. Diese neue Bestimmung soll das erlauben. Von dieser Bestimmung sind lediglich Ohrmarkennummern für Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung betroffen. Bei Equiden gibt es keine Ohrmarken und deshalb keine Ohrmarkennummer. Die bei den Equiden eingesetzten Mikrochips werden nicht vom Betreiber der TVD vertrieben und bleiben der TVD deshalb bis zur Meldung der Kennzeichnung unbekannt. Die Analogie zu den Ohrmarkennummern (Identifikationsnummer) ist bei den Equiden die UELN.

Absatz 1, Buchstabe d – Ergänzung mit dem Tierdetail. Die Tiergeschichte und das Tierdetail sollen für die Organisationen auch nach Verlassen des Mitgliedsbetriebes verfügbar bleiben. Ein entsprechender Bedarf ist speziell nach dem Abgang zur Sömmerung oder nach dem Abgang zum Schlachthof ausgeprägt.

Absatz 1, Buchstabe e – Da es bei Schweinen nur Gruppen- und keine Einzeltiermeldungen gibt, ist für diese Tiergattung weder eine Tiergeschichte noch ein Tierdetail definiert. Deshalb soll hier allgemein von Tierdaten gesprochen werden.

Absatz 1, Buchstabe f – Equideneigentümer durch Eigentümer eines Equiden ersetzt.

Absatz 1, Buchstabe g – Bei Equiden werden mehr Daten als nur die Tiergeschichte und das Tierdetail erhoben. Dementsprechend dürfen die Organisationen auch diese für sie wichtige zusätzliche Daten (Kastration, Signalement, identifikationsbeauftragte Person, kennzeichnende Person) beschaffen und verwenden. Entscheidend für das Einsichtsrecht der Organisation ist der Eintrag in der Tierverkehr-Datenbank und nicht beispielsweise eine Herdebuchzugehörigkeit, die lediglich in ihrem Herdebuch ausgewiesen ist.

Absatz 1, Buchstabe h – Bisher werden die Standortadresse und die Koordinaten der Tierhaltung unter Absatz 2 aufgeführt. Dementsprechend bedürfen die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste eine schriftliche Zustimmung, um auf die entsprechenden Informationen zu gelangen. Weil diese Daten nicht besonders schutzwürdig und nicht sensibler sind als beispielsweise den Namen des Tierhalters, werden die Standortadresse und die Koordinaten der Tierhaltung vom Absatz 2 zum Absatz 1 verschoben.

Absatz 1, Buchstabe i – Gleiche Begründung wie Buchstabe h.

Absätze 2 – Redaktionelle Anpassung aufgrund der Verschiebung der Buchstaben a und b zum Absatz 1.

Absatz 3 – Unverändert.

Artikel 9

Absatz 1, Buchstabe a – Das Recht zur Einsicht in die eigenen Personendaten gilt nicht nur für die in diesem Artikel definierten "einsichtsberechtigte Personen" sondern gilt allgemein und wird deshalb neu im Artikel 6 Absatz 1 aufgeführt. Die folgenden Buchstaben rücken vor.

Absatz 1, Buchstabe b – Zur Ziffer 3 gilt die gleiche Begründung wie beim Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe i. Es wird eine neue Ziffer 5 mit dem Tierdetail aufgeführt.

Absatz 2 – Der bisherige Buchstabe b wird in den neuen Absatz 3 überführt. Als Konsequenz wird der Inhalt des bisherigen Buchstabens a an den Einleitungssatz angehängt. Ergänzung mit "von Equiden", da bei anderen Tiergattung keine Angaben über das Eigentum registriert werden. Deshalb ist die Eigentümerrolle auch nur bei Equiden definiert. Da Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben wird, wird die entsprechende Referenz gestrichen.

Absatz 3 – Dieser neue Absatz wird aus dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe b hergeleitet. Personen, die Equiden kennzeichnen, und Personen, die Equiden identifizieren, brauchen diese Daten, um die Kennzeichnung bzw. die Signalementsaufnahme sorgfältig durchführen zu können. Diese Benutzergruppen spielen eine wichtige Funktion in der Zuteilung bzw. Überprüfung der Tieridentität bei Equiden.

Artikel 9a

Absatz 2 – Bei den Umsetzungsversuchen der bisherigen Bestimmung (Kostenlos ist der Zugriff jedoch nur für die Daten von maximal fünf Auftraggebern pro Monat.) sind wichtige kritische Punkte zum Vorschein gekommen. Es ist beispielsweise nicht klar, welche fünf Aufträge kostenlos sind, wenn der Auftragnehmer sechs oder mehr Aufträge ausübt. Die Berücksichtigung der zeitlichen Komponente (fünf Auftraggeber pro Monat) würde noch zu einer zusätzlichen Intransparenz führen. Deshalb wird ein neuer Ansatz gewählt: Jeder Datenzugriff wird für den

Auftragsnehmer als kostenpflichtig erklärt, jedoch werden Gebühren von unter 10 Franken pro Jahr gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD, SR 916.404.2) nicht in Rechnung gestellt.

Artikel 11

Absatz 1 – Mit dem Einbezug von Equiden in die TVD soll der Betreiber auch von dieser Branche unabhängig bleiben.

Artikel 12

Absatz 5 – Seitdem bei Tieren der Rindergattung und bei Wasserbüffeln die TVD-Daten für die tierbezogenen Direktzahlungen verwendet werden, erhalten die Rindviehhalter ein Verzeichnis der Tiere gemäss Artikel 12a Absatz 1. Bei den Schweinen macht ein Tierverzeichnis keinen Sinn, weil nur die Zugänge aber keine Abgänge gemeldet werden und deshalb kein eigentlicher Bestand eruiert werden kann. Der Versand eines Tierverzeichnisses an die Equideneigentümer macht wenig Sinn, weil diese sich per Internet erkundigen können (Equideneigentümer haben keine andere Möglichkeit [ausser der Übertragung der Meldung an Dritte] als das Internet zu nutzen, um ihre Daten an die TVD zu melden). Ein Versand an die Equidenhalter wird als nicht nötig beurteilt. Deshalb wird auf das Tierverzeichnis gänzlich verzichtet.

Absatz 7 – Ersatz des Wortes "aggregiert" durch "dargestellt"..

Artikel 12a

Absatz 1 – Wie bereits erwähnt, werden seit 2009 die Daten aus der TVD für die Ausrichtung der tierbezogenen Direktzahlungen für Tiere der Rindergattung und der Wasserbüffel herangezogen. Zur Kontrolle erhält der Tierhalter im Frühsommer das Verzeichnis seiner Tiere. Auf diesem Verzeichnis wird für jedes Tier die Aufenthaltsdauer in den einzelnen Alterskategorien ausgewiesen. Ebenfalls ausgewiesen ist die Nutzungsart der Kühe (Milchkuh bzw. andere Kuh). Dieser letzte Punkt war bisher in Absatz 4 geregelt und wird neu in Absatz 1 eingebaut. Aufgrund dieses Verzeichnisses kann der Tierhalter allfällige Korrekturen schriftlich beantragen. Dank der guten Qualität der TVD-Daten kommt es eher selten vor, dass der Tierhalter eine Korrektur beantragen muss. Deswegen und in Folge der weiteren Verbreitung des Internets wird ab 2012 die Tierliste nicht mehr in Papierform sondern nur noch elektronisch zugestellt.

Absatz 4 – Der bisherige Inhalt dieses Absatzes wurde in Anlehnung an die praktischen Vorgänge dem Absatz 1 angefügt. Neu wird im Absatz 4 eine rechtliche Grundlage für den sog. GVE-Rechner geschaffen. Der GVE-Rechner steht bereits produktiv zur Verfügung und wird v.a. von den kantonalen Stellen im Zusammenhang mit der Düngerbilanz verwendet. Der GVE-Rechner steht aber auch den Tierhaltern zur Verfügung.

Artikel 12b

Absatz 1 – Bei der Geburt teilt der Betreiber der TVD jedem Equiden eine UELN (Universal Equine Life Number) zu. Diese Nummer begleitet den Equiden lebenslang. Unter den geschilderten Bedingungen darf die von der TVD zugeteilte UELN vor der Ausstellung des Equidenpasses durch die vom Original-Zuchtbuch zugeteilte UELN ersetzt werden. Neu wird präzisiert, welche ausländische Stellen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft eine Vereinbarung für die Zuteilung von UELN abschliessen können: das sind gemäss EU-Verordnung 504/2008 die ausländischen anerkannten Organisationen oder Vereinigungen nach Artikel 15d^{bis} Absatz 5 TSV. Die in der Fussnote enthaltene Definition der UELN wird hier gestrichen, weil diese bereits im Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 1 aufgeführt ist.

Absatz 3 – Die Zuteilung einer Identifikationsnummer (Agate-Nummer) an selbstregistrierende Personen (Eigentümer von Equiden, Personen, die Equiden kennzeichnen, Personen, die Equiden identifizieren oder Personen, die mit Meldungen beauftragt sind) erfolgt nicht durch den Betreiber der TVD sondern in der Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate.ch.

Artikel 13

Absatz 4 – Neuer Verweis wegen Änderung der TSV. Anstatt von "anerkannten Stellen" wird neu von "passausstellenden Stellen" gesprochen, weil u.U. ausländische Stellen Pässe ausstellen, die nicht vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt werden müssen, sondern mit diesem lediglich eine Vereinbarung hierzu abschliessen.

Absatz 5 – Beim Wechsel des Verwendungszwecks eines Equiden stellt der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank dem Eigentümer einen entsprechenden Kleber für den Pass zu.

Artikel 20b

Betrifft ab 2012 nur noch die Vergangenheit und kann deshalb aufgehoben werden.

Anhang

Ziffer 1, Buchstabe a, Ziffer 6 – Der Geburtsverlauf ist keine öffentlich-rechtliche Information und kann wie bisher auf freiwilliger Basis zuhanden der Zuchtorganisationen erhoben werden.

Ziffer 3, Buchstabe l, Ziffer 4 – Aus Konsistenzgründen muss hier "Datum der Identifizierung" anstatt "Datum der Signalementaufnahme" stehen.

1.4. Ergebnisse der Anhörung der interessierten Kreise

....

1.5. Auswirkungen

1.1.1 Bund

Keine Auswirkungen, da die entsprechenden Anpassungen der TVD im Rahmen der Gesamt-erneuerung vorgenommen werden.

1.1.2 Kantone

Keine Auswirkungen, da keine neuen Vollzugsaufgaben auf sie zukommen.

1.1.3 Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen.

1.6. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

1.7. Inkrafttreten

Die Änderung soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

1.8. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 15a, 16 und 53 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 sowie die Artikel 177 und 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.